

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11

München, den 15. Juni 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
03.05.2011	2230.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslands- schuldienst	98
06.05.2011	2236.9.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	98
13.05.2011	2242.1.2-WFK Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)	102
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Mai 2011 Az.: I.6-5 P 4040-6.28 296

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst vom 25. November 2008 (KWMBL 2009 S. 5, StAnz 2009 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält die 2. Klammer folgende Fassung:

„(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Februar 1996 in der Fassung vom 16. Dezember 2010)“

2. Der Absatz nach der Überschrift „A. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte“ erhält folgende Fassung:

„Die Altershöchstgrenze für die Vermittlung von Lehrkräften und Funktionsstellenbewerberinnen und -bewerbern wird vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgesetzt. Sie beträgt zurzeit 61 Jahre; verbindlich ist die jeweils im aktuellen Merkblatt für Auslandsdienstlehrkräfte des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – veröffentlichte Altershöchstgrenze.“

3. Nach dem Abschnitt „B. Zweitbeurlaubung von Auslandsdienstlehrkräften“ wird folgender Abschnitt C. eingefügt:

„C. Hinweise des Staatsministeriums zum Bewerbungsverfahren als Auslandsdienstlehrkraft; Stichtag zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – gibt auf seiner Homepage ausführliche Informationen zur Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft einschließlich der notwendigen Bewerbungsunterlagen (www.auslandsschulwesen.de). Die Bewerbungsunterlagen sind auf dem Dienstweg spätestens bis zum Stichtag 31. Januar (Eingang im Staatsministerium) für das jeweils folgende Schuljahr an das Staatsministerium zu leiten.“

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2236.9.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 6. Mai 2011 Az.: VII.8-5 S 9613-8-7a.41 643

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (Formulare für das Sozialpädagogische Seminar) vom 21. September 2007 (KWMBL I S. 417) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Anlagen 4 bis 6 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Anlage 4

(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpä-
dagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Table with 2 columns: Subject names (Pädagogik und Psychologie, Deutsch und Kommunikation, etc.) and corresponding grade boxes.

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

- Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

1) Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo
2) Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.
3) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als Erzieherpraktikant/in einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer
Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der
staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie	<input type="text"/>
Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Religionslehre und Religionspädagogik ¹⁾	<input type="text"/>
Sozialkunde und Berufskunde	<input type="text"/>
Rechtkunde	<input type="text"/>
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	<input type="text"/>
Sport- und Bewegungserziehung	<input type="text"/>
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ²⁾	<input type="text"/>
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ²⁾	<input type="text"/>

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

= bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo
²⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6

.....
 (Bezeichnung der Fachakademie, Schulort/
 Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses¹⁾)

Urkunde

Herr/Frau,
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
 „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“**

zu führen.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses^{2),3)} Schulleiter/Schulleiterin³⁾

..... (Siegel)

1) Unzutreffendes ist zu streichen.

2) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

3) Im Fall der Prüfung durch einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss ist die Unterschrift ausschließlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtsbündig zu leisten.

2242.1.2-WFK

**Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme
des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum
Schutz und zur Pflege der Denkmäler
(Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 13. Mai 2011 Az.: B 4-K 5133.0-12c/1 260

1. Der Entschädigungsfonds
 - ¹Der Entschädigungsfonds ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das von der Obersten Denkmalschutzbehörde, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, verwaltet wird. ²Seine finanzielle Ausstattung richtet sich nach Art. 21 DSchG; sie wird zu gleichen Teilen vom Freistaat und den Kommunen getragen. ³Der Fonds dient der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen, die aus Enteignungen (Art. 18 DSchG) oder sonstigen wesentlichen materiellen Einwirkungen auf das Eigentum (Art. 20 DSchG) entstehen, sowie der Abgeltung eines unzumutbaren Sonderopfers, das sich aus der Erhaltung eines Baudenkmals gemäß Art. 4 DSchG ergibt.
2. Das Verwaltungsverfahren im Vollzug des Art. 4 Abs. 1 DSchG
 - 2.1 Zentrale Bedeutung des Datenbogens
 - ¹Wesentliches Instrument des Verwaltungsverfahrens bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds ist der sog. Datenbogen. ²Er enthält alle für das Entschädigungsfondsverfahren relevanten Informationen zum Baudenkmal, zur vorgesehenen Maßnahme, zu den zwingend erforderlichen Antragsunterlagen, zum chronologischen Ablauf des Verfahrens sowie zu den Zuständigkeiten der beteiligten Behörden. ³Die aktuelle Version des Datenbogens sowie sonstige Unterlagen zum Verfahren sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter <http://www.stmwfk.bayern.de/Kunst/Denkmal-eigentuemmer.aspx#Entschaedigungsfonds> abrufbar.
 - 2.2 Die Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds
 - 2.2.1 Das Landesamt für Denkmalpflege wählt in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geeignete Objekte aus.
 - 2.2.2 Das Landesamt für Denkmalpflege erfasst mit Unterstützung durch die betroffene Gemeinde und die Untere Denkmalschutzbehörde die Stammdaten, die relevanten Kostengrößen und den Finanzierungsvorschlag (Teil I des Datenbogens) und übermittelt diese dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
 - 2.2.3 ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erteilt die Freigabe zur Antragstellung (Teil II des Datenbogens) und leitet die Teile I und II des Datenbogens an die Untere Denkmalschutzbehörde weiter. ²Der Denkmaleigentümer und das Landesamt für Denkmalpflege erhalten hiervon nachrichtlich eine Kopie. ³Erforderlichenfalls wird vor Freigabe des Datenbogens ein Finanzierungsgespräch durchgeführt.
 - 2.2.4 Die Untere Denkmalschutzbehörde bearbeitet unter Mitwirkung des Denkmaleigentümers die Antragstellung mit Erklärung des Denkmaleigentümers (Teil III des Datenbogens) und setzt diese parallel in Lauf:
 - 2.2.4.1 Ein Exemplar von Teil III des Datenbogens betreffend den denkmalfachlichen Teil wird mit den erforderlichen Unterlagen an das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt.
 - 2.2.4.2 ¹Ein weiteres Exemplar von Teil III des Datenbogens betreffend die sog. Zumutbarkeitsprüfung (Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers) wird mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt. ²Der Unteren Denkmalschutzbehörde bleibt es freigestellt, dabei eine eigene Stellungnahme zur Zumutbarkeit beizufügen.
 - 2.2.5 Das Landesamt für Denkmalpflege schließt die Bearbeitung nach Antragstellung mit Übersendung des abschließenden Prüfvermerks (Teil IV) des Datenbogens an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ab.
 - 2.2.6 Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidet abschließend über den Antrag und legt Art (Zuschuss und/oder Darlehen) und konkrete Höhe der Zuwendung verbindlich fest.
 - 2.2.7 ¹Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft nach Abschluss der Maßnahme die Schlussrechnung in rechnerischer und baufachlicher Hinsicht und übersendet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Dieses prüft den Verwendungsnachweis abschließend in denkmalfachlicher Hinsicht, stellt insbesondere die anerkennungsfähigen Kosten fest und ermittelt ggf. die Höhe der zustehenden Zuwendungen; es macht etwaige Rückforderungsansprüche geltend.
- 2.2.8 ¹Für Zuwendungen aus Mitteln des Entschädigungsfonds sind die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VV) entsprechend anzuwenden. ²Auf die nachfolgenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Nr. 1.3 in Verbindung mit Nr. 1.4
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns,
 - Nr. 2.6
Berücksichtigung von Vorsteuererstattungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten,
 - Nr. 8.4
Jahresfrist für die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides.

2.2.9 ¹Die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds erfolgt subsidiär. ²Bei der Beurteilung, inwieweit ein unzumutbares Sonderopfer vorliegt, sind steuerliche Vorteile und Zuwendungen anderer Finanzierungsgeber – insbesondere der öffentlichen Hand – zu berücksichtigen. ³Der Entschädigungsfonds ist aufgrund seiner gesetzlichen Vorgaben weder zur Vermögenmehrung des Zuwendungsempfängers noch zur Realisierung wirtschaftlicher Ziele geeignet. ⁴Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Zuwendungsbescheide um eine Wertausgleichsklausel ergänzt sowie um die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, zugunsten des Freistaats Bayern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen.

2.3 Nachfinanzierungsverfahren

¹Soweit in Ausnahmefällen die Untere Denkmalschutzbehörde aufgrund veränderter und unvorhersehbarer Sachverhalte eine Nachfinanzierung für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich und unmittelbar beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu beantragen. ²Der Antrag der Unteren Denkmalschutzbehörde ist auf die veränderten Sachverhalte zu beschränken. ³Hierbei wird es sich in der Regel um Aussagen zur Höhe der Kosten (Kostenberechnung), deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und ggf. um Feststellungen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Zuwendungsempfängers (Zumutbarkeitsprüfung) handeln.

3. Das Verwaltungsverfahren aufgrund von Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 DSchG sowie bei unmittelbaren Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 DSchG

¹Soweit die Untere Denkmalschutzbehörde Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. unmittelbare Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 DSchG in Erwägung zieht und hierfür eine Beteiligung des Entschädigungsfonds für notwendig erachtet, hat sie vor Einleitung entsprechender Schritte das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst herzustellen. ²Hierzu sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Unterlagen vorzulegen:

- Im Einvernehmen mit dem LfD ausgearbeitetes Sicherungsprojekt,
- Kostenunterlage,
- Entwurf der vorgesehenen Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. der vorgesehenen Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 DSchG,
- Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers, verbunden mit einem Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des dem Eigentümer zumutbaren Eigenanteils.

³Auf die vorherige Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers kann ausnahmsweise bei besonderer Eilbedürftigkeit verzichtet werden. ⁴In diesem Fall ist sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde baldmöglichst nachzureichen; in der vorgesehenen Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. der vorgesehenen Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 DSchG ist dann festzulegen, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung darüber, inwieweit dem Denkmaleigentümer eine finanzielle Beteiligung an der Maßnahme zuzumuten ist, erst nachträglich treffen wird.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 24. Januar 2000 (KWMBL I S. 37) außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
